

Fachempfehlungen

**für die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die Gewährung einer Pauschale für Soziale Zwecke**

Fachempfehlungen nach § 8 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung sind der Rahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Förderbereiche.

Die Fachempfehlungen stellen organisatorisch-strukturelle und fachlich-inhaltliche Aspekte der Fördergegenstände dar und geben Hinweise und Anregungen, die von den Zuwendungsempfängern beachtet werden sollen.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich Pflege

Regionale Pflegebudgets

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Teilhabe pflegebedürftiger Menschen durch regional abgestimmte Konzepte sowie Projekte zur eigenverantwortlichen Umsetzung vor Ort. Die Projekte knüpfen an bestehende Aktivitäten und Konzepte, wie die vernetzte Pflegeberatung sowie die Aufgaben der Pflegekoordination an. Die Mittel können beispielsweise für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, für Studien beziehungsweise Umfragen zur Vorbereitung künftiger Maßnahmen im Bereich der Pflege, für (Weiterbildungs-) Veranstaltungen, für finanzielle Unterstützung von kulturellen Angeboten für Menschen mit Unterstützungsbedarf oder Personal- und Sachausgaben für zusätzliche Personen in der Pflegekoordination eingesetzt werden. Dabei darf der Stellenumfang den Stellenumfang der ersten Person nicht übersteigen und eine Personalunion ist ausgeschlossen. Die Personalausgaben für zusätzliches Personal in der Pflegekoordination sind dabei auf 50 TEUR zu begrenzen, um ausreichend Budget für die o. g. Maßnahmen zu sichern.

Pflegekoordinatoren (Pflegenetzkoordinationen)

Pflegekoordinatoren haben die Aufgabe, die vernetzte Pflegeberatung durch die Stärkung der regionalen Pflegenetzwerke in Zusammenarbeit mit den in der Region tätigen Kranken- und Pflegekassen zu koordinieren und aktiv zu gestalten. Hierbei sollte jährlich mindestens ein Netzwerktreffen je Sozialraum stattfinden. Dabei soll mit den landesweit aktiven Akteuren, insbesondere der Fachservicestelle Sachsen und der Landesinitiative Demenz Sachsen e. V. Alzheimergesellschaft, sowie den regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkkoordinatoren zusammengearbeitet werden. Diese sollen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt und begleitet werden. Die Pflegekoordinationen erbringen keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich bürgerschaftliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement (Kommunales Ehrenamtsbudget)

Ziel der Förderung durch das kommunale Ehrenamtsbudget ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Würdigung, Anerkennung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements.

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das vorhandene vielfältige bürgerschaftliche Engagement in den jeweiligen Regionen des Freistaates Sachsen sichtbar zu machen, zu würdigen, zu stärken und weitere Menschen für ein Engagement zu gewinnen. Handlungsfelder der Engagementstärkung sind unter anderem Beratung, Austausch, Vernetzung, Qualifizierung, Bereitstellung von Informationen und Wissen, Förderungen, Anerkennung und Würdigung, niedrigschwelliger Zugang und Abbau von Hemmnissen sowie Konzeption/Strategie.

Selbsthilfegruppen (Kommunales Selbsthilfebudget)

Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen oder deren Angehörigen, die regelmäßig zur Bearbeitung und Bewältigung einer gemeinsamen gesundheitsbezogenen oder sozialen Problemlage zusammenkommen und sich gegenseitig unterstützen.

Gefördert wird die Tätigkeit von regionalen Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich bürgerschaftlich und unentgeltlich in den Bereichen gesundheitsbezogene oder soziale Selbsthilfe engagieren.

Kommunale Bürgerbudgets

Kommunale Bürgerbudgets sind Mittel, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, um Projekte, die im Rahmen von Beteiligungsvorhaben entstanden sind, finanzieren zu können.

Ziel der Förderung durch das kommunale Bürgerbudget ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Umsetzung von kommunalen bzw. lokalen Projekten aus niederschwelligen bürgerschaftlichen Beteiligungsverfahren. Die Durchführung der Projekte erfolgt im Zusammenspiel mit der zuständigen Verwaltung.

Gefördert werden Maßnahmen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Freistaates Sachsen, die dazu geeignet sind, Projekte mit einem unmittelbaren Bezug zum eigenen Wohnort bzw. der eigenen Gemeinde umzusetzen und hierdurch das lokale Gemeinwesen zu stärken.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können Mittel aus dem kommunalen Bürgerbudget dafür selbst einsetzen oder sie an kreisangehörige Städte und Gemeinden zur entsprechenden Verwendung weiterleiten.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich Gesundheit und Versorgung

Maßnahmen der Prävention von Aids und sexuell übertragbaren Infektionen (STI), insbesondere HIV-Infektionen.

Zur Prävention von HIV-Infektionen, Aids sowie anderen STI

- nehmen die Gesundheitsämter die Aufgaben der HIV- und STI-Prävention als untere Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr.
- informieren die Gesundheitsämter die Bevölkerung regelmäßig und in geeigneter Weise über Präventions- und Beratungsangebote zu HIV und STI. Insbesondere weisen sie mit Öffentlichkeitsarbeit auf Infektionswege und Schutzmöglichkeiten hin. Die Gesundheitsämter führen Präventionsveranstaltungen insbesondere für Schülerinnen und Schüler und junge Erwachsene sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch und leisten bedarfsgerechte Öffentlichkeitsarbeit.
- bieten die Gesundheitsämter kostenlose anonyme HIV-Antikörpertests gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_HIV_AIDS.html#doc2374480bodyText9) an. Sie geben bedarfsgerechte Informationen über STI und bieten nach Möglichkeit entsprechende Diagnostik (Laborteste und Schnellteste) an. Die Bevölkerung wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig in geeigneter Weise auf diese Testmöglichkeiten hingewiesen. In allen Fällen müssen die Angebote für HIV und STI freiwillig und anonym angeboten werden. Diese Angebote sollen kostenfrei angeboten werden.
- informieren die Gesundheitsämter über Angebote psychosozialer Beratung und Begleitung für Betroffene und ihrer Angehörigen.
- bieten die Gesundheitsämter gemäß § 19 Absatz 1 IfSG anonyme Beratung und Untersuchung bezüglich HIV und STI für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen an.
- gewährleisten die Gesundheitsämter, dass die beratenden Fachkräfte auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand bezüglich HIV und STI sowie Prävention sind. Geeignet sind hierfür entsprechende Fort- und Weiterbildungen.

Für den Förderbereich gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist bei Präventionsveranstaltungen für Schüler und junge Erwachsene der „Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen“ des Staatsministeriums für Kultus zu berücksichtigen. Für die Erfüllung der Aufgaben der Gesundheitsämter wird als Leitlinie das Sächsische Aktionsprogramm zu HIV/Aids und sexuell übertragbaren Infektionen empfohlen (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43186/documents/65515>).

Regionalkoordinatoren für gesundheitliche Versorgung

Gefördert werden Regionalkoordinatoren für gesundheitliche Versorgung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Durch deren Einsatz soll der Aufbau und die Weiterentwicklung eines regionalen Netzwerkes zur Entwicklung nachhaltiger Strukturen für eine langfristige und zukunftsste sichere Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt erreicht werden.

Regionalkoordinatoren für gesundheitliche Versorgung sollen im Zusammenwirken mit den landes- und bundesunmittelbaren Selbstverwaltungskörperschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung dauerhaft die medizinische Versorgung einer Region nachhaltig verbessern. Im Ergebnis soll sich der Versorgungsgrad stabilisieren bzw. eine Unterversorgung vermieden oder abgeholten werden und die Etablierung telematischer

Strukturen zwischen den Einrichtungen der Altenhilfe und insbesondere den Hausärzten unterstützt und fortgeführt werden.

Mit Unterstützung der Regionalkoordinatoren für gesundheitliche Versorgung ist beabsichtigt, Netzwerke zwischen Hausärzten, Fachärzten, Einrichtungen der Altenhilfe und Kliniken zu etablieren, welche eine wesentliche Grundlage für ein sektorenübergreifendes Handeln sein sollen. Besonderes Augenmerk soll auf die Förderung des Nachwuchses im medizinischen Bereich und an der Schnittstelle zum pflegerischen Bereich in allen Regionen des Freistaates Sachsen gelegt werden. Ein Zusammenwirken mit dem Netzwerk „Ärzte für Sachsen“ und den Weiterbildungsverbünden ist erforderlich und erwünscht.

Regionalkoordinatoren für gesundheitliche Versorgung unterstützen die Entwicklung ambulant stationärer Gesundheitszentren insbesondere im ländlichen Raum und sind für das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1 SGB V im Freistaat Sachsen ständige Ansprechpartner in der Region.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich Psychiatrie und Suchthilfe

Ziel der Förderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgungssysteme in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die wirtschaftlich sein und zugleich modernen fachlichen Standards genügen sollen. Die gemeindepsychiatrischen Versorgungssysteme ergeben sich aus den zu erlassenden Kreis- oder Stadtpsychiatrieplänen, in denen die verbindlich abgestimmten sozialpsychiatrischen Hilfeleistungen festgelegt werden (vgl. § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SächsPsychKHG).

Gefördert werden die Personal- und Sachausgaben für Sozialpsychiatrische Dienste, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sowie Suchtberatungs- und -behandlungsstellen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorzuhalten sind (§ 10 Absatz 2 Satz 1 SächsPsychKHG). Neben persönlichen Kontakten der Dienste und Stellen vor Ort zu Menschen mit psychischen Erkrankungen können auch alternative Kommunikationswege, z. B. telefonisch oder digital, angeboten werden. Bei den Leistungen an Angehörige (vgl. § 8 Absatz 8 SächsPsychKHG) sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Sozialpsychiatrische Dienste

Für die Zuwendung sind bei der Qualifikation der Leitung die gesetzlichen Vorgaben aus § 11 Absatz 3 und 4 SächsPsychKHG zu beachten mit der Maßgabe, dass folgende Qualifikationen mit einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 gleichzusetzen sind:

- Facharzt oder Fachärztin für Nervenheilkunde
- Facharzt oder Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie (Nervenarzt)
- Facharzt oder Fachärztin für Psychiatrie
- Facharzt oder Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Facharzt oder Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt oder Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Facharzt oder Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

§ 11 Absatz 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

Die Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste umfassen vor allem Hilfen im Sinne des § 8 SächsPsychKHG, die von Menschen mit psychischen Erkrankungen freiwillig angenommen werden. Dazu gehören die sozialpsychiatrische Vorsorge, Begleitung, Nachsorge und Krisenintervention, auch aufsuchend, sowie die Vermittlung sozialer Hilfen. Die Kontaktaufnahme ist für die Bürgerinnen und Bürger möglichst nutzerfreundlich zu gestalten, z. B. durch eine gut erreichbare, zentrale Telefonnummer für Krisenfälle oder Erstkontakte und eine leicht verständliche Aufbereitung des Internetauftritts.

Psychosoziale Kontakt und Beratungsstellen

Zu den Aufgaben der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen zählen insbesondere die Beratung sowie Vermittlung von Hilfen für psychisch kranke Menschen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen, tagesstrukturierende Maßnahmen und Gruppenangebote sowie Unterstützung zur Alltagsbewältigung.

Suchtberatungs- und -behandlungsstellen

Die Aufgaben der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen umfassen die Beratung und Betreuung von suchtkranken oder suchtgefährdeten Menschen, deren Angehörigen und Bezugspersonen sowie anderen Ratsuchenden. Dazu zählen insbesondere Vorbereitung und Vermittlung suchtspezifischer Therapien, Maßnahmen der Nachsorge, Krisenintervention,

psychosoziale Betreuung Substituierter, Präventionsangebote, Unterstützung der Selbsthilfe sowie Angebote der Gesundheitsfürsorge und Hygiene.

Ergänzend wird auf den Sächsischen Landespsychiatrieplan und den Sächsischen Drogen- und Suchtbericht verwiesen. Im Fall einer Übertragung der Aufgaben von Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen oder von Suchtberatungs- und -behandlungsstellen auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder auf gemeinnützige Institutionen darf der Versorgungsvertrag die Gewährung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen nicht zur Voraussetzung machen.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Ziel der Förderung ist es, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft auf der kommunalen Ebene zu unterstützen und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

Maßnahmen von kommunalen Beauftragten/Beiräten für Menschen mit Behinderungen

Aufgabe der Beauftragten/Beiräte für Menschen mit Behinderungen ist es, über die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu informieren und zu beraten, deren Belange in Entscheidungsprozessen zu vertreten und für den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Einrichtungen, Ämtern, Verbänden und Einzelpersonen in behindertenpolitischen Fragen zu sorgen.

Durch flankierende abgrenzbare Maßnahmen, besondere Veranstaltungen und Öffentlichkeitsaktionen soll die regelmäßige Arbeit der Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen ergänzend unterstützt werden.

Die Erstellung und Evaluierung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Aktionspläne beinhalten eine Zusammenstellung von Maßnahmen, Projekten und Aktionen aus verschiedenen Lebensbereichen (sog. Handlungsfeldern), mit welchen die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft und die Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt werden sollen. Ein Aktionsplan bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert hierbei eine partizipative Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände.

Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene

Es ist nach Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Dies erfordert u.a. die Öffnung kommunaler Planungsprozesse für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und eine Berücksichtigung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in politischen und administrativen Verfahren.

Maßnahmen zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens

Neben der Umsetzung kommunaler Konzepte zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und der Entwicklung von Zielperspektiven sind die inklusive Gestaltung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen für die Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens förderlich.

Kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Mobilität

Gemäß Artikel 20 UN-Behindertenrechtskonvention ist die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. In Betracht kommen hier Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilitätskompetenzen zur selbständigen Teilhabe am öffentlichen Personennah- und Straßenverkehr.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich seniorenpolitischer Arbeit

Ziel der Förderung ist die selbstbestimmte Teilhabe älterer Menschen auf kommunaler Ebene. Das schließt sowohl politische Teilhabe als auch inklusive Gemeinwesenarbeit ein.

Seniorenpolitische kommunale Beratungsstellen

Kommunale Beratungsstellen, z.B. Seniorenbüros, können konzeptioniert und eingerichtet werden. Sie sollen eine Anlaufstelle mit dem Schwerpunkt der Information und Beratung zu Lebenslagen für ältere Menschen sein. Gleichzeitig können sie Begegnungs- und Angebotsorte mit niedrigschwelligen Angeboten sein.

Maßnahmen der kommunalen Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte

Die Mittel sollen eingesetzt werden zur Installierung bzw. Finanzierung von Maßnahmen der Seniorenbeauftragten auf Landkreis- oder Ebene der Kreisfreien Städte sowie zur Unterstützung der Arbeit bzw. Maßnahmen sonstiger ehrenamtlicher Seniorenvertretungen

Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe älterer Menschen

Die Maßnahmen sollen die politische Teilhabe einklinkern, es sollen jedoch auch darüber hinausreichende Maßnahmen, i.S. einer Sozialpolitik, in allen gesellschaftlichen Bereichen von denen ältere Menschen ein Teil sind (oder werden sollen) gefördert werden können. (Senioren-)politische Interessenvertretungen können dabei unterstützen, sollen aber nicht alleinige Rezipienten sein. Teilhabe kann in diesem Sinn auch aktive Beteiligung in anderen Bereichen beinhalten. Hier sind alle älteren Menschen angesprochen und v.a. sollen die Maßnahmen mit diesen (gemeinsam) entwickelt werden – i.S. eines Bedarfes. Für alle älteren Menschen soll die Möglichkeit bestehen, aktiv mitzugestalten

Generationenübergreifende Maßnahmen mit älteren Menschen,

Gefördert werden Maßnahmen die im Sinne einer ganzheitlichen Generationenarbeit darauf ausgerichtet sind, ein neues Bild vom Alter zu vermitteln und einer defizitären Sichtweise vorzubeugen. Um nicht nur Teilhabe, sondern gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schaffen, sollen Gruppen nicht (nur) separiert betrachtet werden, sondern in geeigneten Formaten (z.B. Generationendialoge) oder in geeigneten Räumen (z.B. Dritte Orte) Möglichkeiten der Generationenbegegnung und des -austausches finden.

Maßnahmen für senioren gerechte Quartiersentwicklung

Bedarfsorientiert sollen die Mittel eingesetzt werden, zum Beispiel für die Einrichtung eines „Kümmerers für Seniorinnen und Senioren“ im Quartier, zur Finanzierung von kleinen Projekten vor Ort, die als besonders gutes Beispiel auch für andere Regionen gelten können, für Beteiligungs- und Begegnungsformate.

Erstellung und Evaluierung kommunaler Fachpläne für ältere Menschen

Für die Erstellung und Evaluierung kommunaler Fachpläne für ältere Menschen können ebenfalls durch die Landkreise und Kreisfreien Städte Mittel eingesetzt werden, um z.B. Beteiligungen, Befragungen oder externe Begutachtungen zur Erhebung und Verbesserung der Lebenslage der Seniorinnen und Senioren vor Ort durchzuführen.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich Kinder und Jugendliche

Die Mittel sollen eingesetzt werden zur Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, damit insbesondere Projekte und Vorhaben im Hinblick auf den Prozess zur Umsetzung der Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf örtlicher Ebene ermöglicht werden können. Zudem sollen Projekte zum Kinderschutz sowie der Aus- und Aufbau präventiver Angebote außerhalb der Frühen Hilfen unterstützt werden.

Gegenstand der Förderung sind Zuwendungen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Sie sollen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein.

Von der Förderung ausgenommen sind entgeltfinanzierte Leistungen nach § 78a SGB VIII sowie Investitionen.

Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, durch die Projektträger umgesetzt werden. Die Projektträger sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein, sofern die Leistungen nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst erbracht werden. Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte zuwendungsfähig, die sich nach ihrer Persönlichkeit für die jeweilige Aufgabe eignen und eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.